

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXXII. Von den Wäldern und Hölzern.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XXXII.

Von den Wälden und Wölkern.

Welcher in Unseren eignen Pfrunden / gemeinen Wälden / oder einem anderen Holz abhaut / der soll umb zehen Pfund Heller / und der gehauen Holz hinweg geführt / umb zwainkig Pfund Heller gestraffet werden / und dem so Schaden geschehen / sein empfangenen Schaden nichts desto weniger zu erlegen schuldig seyn.

Wir gebieten auch insonderheit / daß sich niemand in Unserer Graveschafft des Markens in Unseren eigenen Pfrunden / Mailigen / und Unterthanen Wälden gebrauchen soll / bey Straff zehen Pfund Heller / und soll ein jeder Gelobter / und Geschworne / wo Er das gewahr / und innen wird / von Stund an dem Amptmann anzeigen / und soll nichts desto weniger dem / so Schaden zugefügt / derselbig widerlegt werden.

Wir befinden auch augenscheinlich / daß die Wäld / und Hölzer / in mercklichem grossen Abgang kommen / solches zu fürkommen / gebieten Wir / welche Brenn- oder Zimmer-Holz verkauffen wollen / daß Sie daran sehen / daß der Jenige / deme es zu kauffen geben wird / alles Holz sauber / und gar außhauen / und nichts ligen lassen / auch fleissig widerum Bannen.

Darzu soll man auch mit dem Vieh vier Jahr lang / in Unseren / noch der Unterthanen / Geistlichen / und Hailigen / eigene außgehauene Wäld / und Häu nicht fahren / noch treiben / damit die Wäld gesäubert / gehauet werden / und das jung Holz erwachse / und mit der Zeit widerumb zum Wald gerathen mögen / und soll von jedem Haupt Vieh so in einem gebannten Hau gefunden / ein Bak zur Straff genommen werden.

Das mögen jek einigen so in Schaden oder Straff kommen / bey den Herten wider einkommen /

men / darumben wissen Ihr Hirten das Vieh fleissig zu hüten / diß soll ein jeder Schük / so auff die Wäld gehet / bey Pfund Strass / fünff Pfund Heller anzeigen.

Wir wollen auch Unseren Jägern / und Forstmeistern ernstlich befehlen / darauf zu sehen / darumb wisse sich ein Jeder darvor zu hüten.

Und sollen in allen Ämptern verordnet werden / die alle Jahr die Häu besichtigen / was für Schaden darinnen beschicht / und ob man auch deren verschonen thue / oder nicht / was Sie dann für Mängel befinden / sollen Sie die Zenigen / so Schaden zugefügt / oder mit dem Vieh darein gefahren / umb zehen Pfund Heller ohnmachlässlich straffen / und sollen Sie auch Ihres Ampts nicht fahrlässig seyn.

Wir setzen / ordnen / und wollen / daß für rohin keiner Unserer Unterthanen Unserer Grafeschafft Zollern / weder ausländisch noch

heimischen / in eignen / noch gemeinen Wäldern / weder Brenn- noch Zimmer- Holz zu kauffen gebe / oder für sich selber haue / es beschehe dann mit Unserem / oder Unsers Forstmeisters Vorwissen / und nicht darumb / daß Wir Jemand das Seinig zu mißen wollen wehren / sonder daß gute Ordnung in den Hölkern gehalten / die Häue fleissig zusammen gemacht / und wider gebant werden / und nicht ein Jeder seines Gefallens haue / wo Er wolle / wie bishero beschehen / dardurch daß die Wäld in grossen Abgang kommen / es soll auch keiner weder in Wäldern noch in den Flecken Hecken außreiten / oder stocken / ohne Unser / oder Unsers Forstmeisters Erlaubnus / alles bey Straff zwainkig Pfund Heller / darvor wisse sich ein Jeder zu hüten / darauß sollen auch die Schützen neben Unseren Jägern / und Forstleuthen gute Achtung geben.

Als Wir auch berichtet / daß bishero in vil wege im Holz- Kauff / Betrug / Auffsak / und Gefahr

Gefahr gepflogen / darein Uns zu sehen ge-
 bührt / und die hohe Nothdurfft erforderet.

So setzen / ordnnen / und wollen Wir /
 daß hinfuro alles Brenn- Holz / so zu ver-
 kauffen in Unserer Graffschafft gehauen wird /
 es werde gleich zu Marckt / oder in den Wäl-
 den verkaufft / ein Längin haben / und die Klaff-
 ter einer Grössin seyen / und nemblich die
 Scheitter an der Länge vier Werck- Schueh /
 und das Klaffter an der Weitin / und Döhin
 sieben Schue halten / bey Strass ein Pfund
 Heller / so Uns die Libertretter von jedem
 Klaffter zu geben schuldig seyn sollen.



Tit. XXXIII.

Daß niemand kein Lehen / oder theil-
 bar Guth zertrennen / versetzen / und ver-
 kauffen soll.

Wir gebieten auch ernstlich und wollen /
 daß keiner kein Guth / so Uns / den Pfar-
 rern /